

Satzung

für den Schlachthof in der Stadt Holzminden (Schlachthofsatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 Abs. 1 Ziffer 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften für Landtags- und Kommunalwahlen vom 26. Nov. 1987 (Nds. GVBl. S. 214), hat der Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 20. Dez. 1988 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Widmung als öffentliche Einrichtung

- (1) In der Stadt Holzminden besteht für das Gebiet der Stadt ein Schlachthof mit Kühlanlagen als eine der Volksgesundheit dienende öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Stadt kann das Betreiben des Schlachthofes einem Privaten übertragen, soweit es sich nicht um hoheitliche Tätigkeiten handelt.

§ 2

Zweck des Schlachthofes

Der Schlachthof ist eine ständig tierärztlich überwachte Anlage, in der Schlachttiere untersucht, geschlachtet und gekühlt werden, um im Interesse der Allgemeinheit eine hygienische und wirtschaftliche Verwertung des Fleisches und der sonstigen Schlachtprodukte zu gewährleisten.

§ 3

Schlachthofzwang

Das gewerbsmäßig und das nicht gewerbsmäßig betriebene Schlachten von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Pferden darf nur im städtischen Schlachthof vorgenommen werden.

Zum Schlachten gehören auch Ausschlachten, Abhäuten, Abbrühen, Enthaaren, Ausweiden, erstes Reinigen der Därme und Eingeweide, Reinigen und Abbrühen einzelner Körperteile und Sammeln von Borsten und Häuten.

§ 4

Notschlachtungen

- (1) Notschlachtungen dürfen außerhalb des Schlachthofes nur vorgenommen werden, wenn zu befürchten steht, daß das Tier bis zur Überführung in den Schlachthof verendet oder das Fleisch durch Verschlimmerung des Krankheitszustandes wesentlich an Wert verliert oder wenn ein verunglücktes Tier sofort getötet werden muß.

- (2) Außerhalb des Schlachthofes notgeschlachtete Tiere sind unverzüglich mit allen Eingeweiden und dem Blut zur weiteren Ausschachtung zum Schlachthof zu bringen.
- (3) Notgeschlachtete Tiere, die Erscheinungen einer anzeigepflichtigen Seuche tragen, einer Seuche oder der Ansteckung durch eine Seuche verdächtig sind, sind bis zur Entscheidung des Amtstierarztes, der unverzüglich zu benachrichtigen ist, an der Schlachtstelle zu belassen und gegen Mensch und Tier sicher zu verwahren.

§ 5

Sanitätsschlachthaus

Kranke, krankheitsverdächtige oder notgeschlachtete Tiere sind dem Sanitätsschlachthaus zuzuführen.

§ 6

Schlachtier- und Fleischuntersuchung

Das in den Schlachthof gelangende Schlachtvieh ist nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Untersuchung den von der Stadt hierzu bestellten Sachverständigen vorzuführen.

§ 7

Amtliche Gewichtsfeststellungen

Zur Feststellung des Gewichtes dürfen nur die von der Stadt aufgestellten Waagen verwendet werden. Über jede Wiegung wird eine Wiegekarte ausgestellt. Die Wägung erfolgt durch einen öffentlich bestellten Wäger.

§ 8

Gebührenpflicht und Gebührenordnung

Für die Benutzung der Schlachthofanlagen und der weiteren Einrichtungen sowie für die Untersuchung der Schlachttiere oder des Fleisches sind Gebühren nach einer besonderen Gebührenordnung nebst Gebührentarif in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

§ 9

Haftung

Die Stadt haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 10

Zwangsmittel

- (1) Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Satzung kann Zwangsgeld bis zur Höhe von 500,-- DM festgesetzt werden. Bei Weigerung des Verpflichteten können Handlungen an seiner Stelle von der Stadt auf Kosten des Ver-

pflichteten vorgenommen werden (Ersatzvornahme).

- (2) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme können im Verwaltungs-zwangsverfahren begetrieben werden.
- (3) Soweit für eine Zuwiderhandlung nach Bundes- oder Landesrecht Strafen oder Bußgelder angedroht sind, bleibt die Verfolgung nach diesen Bestimmungen unberührt.

§ 11
Ausschluß

Die Stadt kann Benutzer und andere Personen von der Benutzung bzw. vom Betreten des Schlachthofes vorübergehend oder auf Dauer ausschließen, die wiederholt gegen diese Satzung oder gegen Anweisungen der Schlachthofleitung verstoßen.

§ 12
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Jan. 1989 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für den städtischen Schlachthof Holzminden in der Fassung der 1. Änderung vom 4. Mai 1965 außer Kraft.

3450 Holzminden, 20. Dez. 1988

S T A D T H O L Z M I N D E N

Der Bürgermeister

L.S.

Der Stadtdirektor

Dr. Köbberling

Berinskat

Vorstehende Satzung ist im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden Nr. 25 vom 28. Dezember 1988 und im Täglichen Anzeiger vom 23. Dezember 1988 bekanntgemacht worden.